

**BEWERTUNGSRICHTLINIEN  
FÜR TROPHÄEN VON ROT-, REH-, MUFFEL- UND DAMWILD  
(270)**

**Gesetzliche Grundlagen:**

In Ausführung des § 90 der Bgld. Jagdverordnung werden nachfolgende Richtlinien erlassen:

„Die Bezirksverwaltungsbehörde hat zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse von Amts wegen oder auf Antrag des Bgld. Landesjagdverbandes durch Verordnung die Durchführung einer öffentlichen Hegeschau anzuordnen. Die Hegeschau ist vom Bgld. Landesjagdverband zu veranstalten; zur Hegeschau sind die Pächterinnen und Pächter in geeigneter Form einzuladen. Die Hegeschau kann den ganzen Verwaltungsbezirk oder auch nur Teile davon umfassen.

Die Erlegerinnen und Erleger trophäentragender Schalenwildstücke mit Ausnahme von Schwarzwild, Muffelschafe und Gamskitzen haben die Trophäen, bei Rot- und Rehwild auch den linken Unterkieferast zur Hegeschau vorzulegen.“

**Bewertung:**

Die Trophäen von erlegten und verendet aufgefundenen Rot-, Reh-, Muffel- und Damwild sind in ordnungsgemäßen ausgekochten Zustand und unverfälscht und nicht montiert einer Bewertungskommission zur Bewertung vorzulegen.

Hat der Erleger eines Wildstückes, dessen Trophäe vorlagepflichtig ist, keinen Wohnsitz im Inland und besteht die Absicht, eine solche Trophäe ins Ausland zu verbringen, ist sie vorher dem Bezirksjägermeister oder der von ihm nominierten Vertretung vorzulegen und zu beurteilen.

Ebenso sind Stopfpräparate vor der Präparierung dem Bezirksjägermeister oder der von ihm nominierten Person zur Bewertung vorzulegen.

Jede zur Bewertung vorgelegte Trophäe ist ausschließlich mit einem vom Bgld. Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhänger zu versehen.

Die Bewertungskommission setzt sich zusammen aus:

Bezirksjägermeister als Vorsitzender, Bezirksjägermeister-Stellvertreter und den vier Jagdbeiräten des Jagdbezirkes oder deren Ersatzleute; die Hegeringleiter nehmen mit beratender Stimme an der Bewertung teil. Die Bewertungskommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse der Bewertungskommission bedürfen der einfachen Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Grundlage für die Bewertung ist die auf der Rückseite des Abschussplanes abgedruckte Klasseneinteilung für Rot-, Reh-, Muffel- und Damwild. Zur Altersbestimmung sind in erster Linie der Unterkiefer der erlegten Stücke, bei Rotwild auch der Oberkiefer, weiters die Stirnzapfen, die Stirnnaht, die Nasenscheidewand, die Massenverteilung der Trophäe und weitere Merkmale heranzuziehen.

Die Bewertungskommission hat den Gesamtabschuss nach Geschlechtergruppen und Altersklassen sowohl in den einzelnen Jagdgebieten als auch innerhalb des gesamten Bereiches nach biologischen und jagdwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen und insbesondere auch die Wildschadensituation zu besprechen.

Die vorgelegten Trophäen und Unterkieferäste sind dauerhaft zu kennzeichnen. Die Trophäe und der linke Unterkieferast sind im laufenden und dem darauffolgenden Jagdjahr aufzubewahren.

Bei der Bewertung ist auf dem Trophäenanhänger ein Fehlabschuss mit einem Rotpunkt, ein entschuldbarer Fehlabschuss mit einem Blaupunkt und ein richtiger Abschuss mit einem Grünpunkt zu bezeichnen, sowie das festgestellte Alter einzutragen.

Bei Fehlabschüssen ist eine genaue Beschreibung der Trophäe, sowie das Alter und etwaige Besonderheiten

**BEWERTUNGSRICHTLINIEN - TROPHÄEN**

---

(Krankheit, Abnormität etc.) von der Bewertungskommission schriftlich festzuhalten und ein Foto über die Trophäe anzufertigen.

-----

„Alle in der Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.“

-----

*Diese Bewertungsrichtlinien wurden bei der Ausschusssitzung des Bgld. Landesjagdverbandes am 22. Jänner 2005 in Pilgersdorf beschlossen und treten mit 1. Feber 2005 in Kraft.*

Eisenstadt, am 22. Jänner 2005

*wHR DI Friedrich Prandl  
Landesjägermeister*